

**Maßnahmeplan**  
zum  
**Landschaftspflegeplan**  
für die Landschaftsschutzgebiete  
**»Harz« und »Soale«**  
im Kreis Hettstedt

---

Rat des Kreises Hettstedt

Beschluß Nr. 459-133/83

Maßnahmenplan

zum

Landschaftspflegeplan

für die

Landschaftsschutzgebiete

"Harz" und "Saale"

im Kreis Hettstedt

Zum Landschaftspflegeplan für die Landschaftsschutzgebiete "Harz" und "Saale" im Kreis Hettstedt, der Anleitung zu geben hat, den Landschaftscharakter und das Landschaftsbild zu erhalten und zu verbessern, sind zur Erfüllung dieser Ziele entsprechende Maßnahmen durchzusetzen. Zu diesem Zweck ist der Maßnahmeplan erarbeitet.

Das LSG "Harz" in einer Flächenausdehnung von ca. 24.460 ha erstreckt sich über den gesamten Westteil des Kreises Hettstedt und wird begrenzt entlang der Straßentrasse vom Nord zum Südteil des Kreises, von Ermsleben kommend, außerhalb der Ortslagen Welbsleben, Juenstedt, Sylda, Ritterode, OT Rödgen, Mansfeld, F 86 in Richtung Siebigerode.

Das LSG "Saale" erstreckt sich über den östlichen Teil des Kreises Hettstedt mit Saaleaue und -hänge. Es wird westlich begrenzt durch die Straßentrasse von Zickeritz - Friedeburg - OT Oeste-Königswieck bis zur Gemeindegrenze Freist.

Auf der Grundlage des vom Rat des Kreises Hettstedt beschlossenen Landschaftspflegeplanes werden für den Zeitraum 1985 - 1990 für die LSG "Harz" und "Saale" folgende Maßnahmen beschlossen:

#### 1. Maßnahmen in der waldfreien Landschaft

- 1.1. Einhaltung der erarbeiteten Gülleverwertungs- und Fruchtfolgepläne sowie deren ständige Aktualisierung, Beachtung und Anwendung zur kontinuierlichen Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit und zum Schutz des Wassers und der Gewässer. Die überarbeiteten Güllepläne sind der Kreishygieneinspektion zur Bestätigung vorzulegen. Bei der Überarbeitung ist eine Gülledeponie für den Havarie- bzw. Katastrophenfall zu berücksichtigen.

Verantwortlich: Leiter der landwirtschaftlichen Betriebe und Einrichtungen

Termin: jährlich

Kontrolle: Stellvertreter des Vorsitzenden für Land- und Nahrungsgüterwirtschaft

- 1.2. Gülle und Produktionsabwässer der Betriebe der sozialistischen Landwirtschaft sind so zu lagern, daß eine beeinträchtigende Wirkung auf das Wasser und die Gewässer ausgeschlossen ist.

Verantwortlich: Leiter der landwirtschaftlichen Betriebe und Einrichtungen

Kontrolle: Stellvertreter des Vorsitzenden für Land- und Nahrungsgüterwirtschaft

- 1.3. Die Lagerkapazitäten für Stalldung, Jauche und Gülle sind entsprechend den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten kontinuierlich zu erweitern, um die Einhaltung der lt. TGL 24 198 geforderten Lagerkapazitäten in den Landschaftsschutzgebieten "Harz" (90 d) und "Saale" (30 d) zu gewährleisten.

Hierzu werden 1983 in Sylda und Gerbstedt 550 m<sup>3</sup> Güllestapelraum gebaut, in Wiederstedt, Hermerode, Welbsleben, Ulzigerode, Roda und Popperode werden 1.050 m<sup>3</sup> Jauchengruben und, in Wiederstedt, Popperode und Welbsleben werden 1.800 m<sup>2</sup> Dungplatten geschaffen.

Ab 1984 sind vordringlich die Güllelagerkapazitäten in den LPG (T) Mansfeld, LPG (T) Sylda, LPG (T) Freist und in den VEG Walbeck, Friedeburg sowie ZGE Popperode auszubauen. In den jährlich zu erarbeitenden Baubilanzen ist die Errichtung und Instandhaltung von Dungplatten und auffangdichten Gruben für Jauche vorzusehen.

Verantwortlich: Stellvertreter des Vorsitzenden für Land- und Nahrungsgüterwirtschaft  
Leiter der landwirtschaftlichen Betriebe und Einrichtungen

Kontrolle: Rat des Kreises

- 1.4. Die Silos sind mit auffangdichten Gruben für die Sickersäfte auszurüsten und ordentlich zu warten, um ein unkontrolliertes Abfließen zu verhindern. Nicht mehr genutzte Silos sind zu demontieren.

Verantwortlich: Stellvertreter des Vorsitzenden für Land- und Nahrungsgüterwirtschaft  
Leiter der landwirtschaftlichen Betriebe und Einrichtungen

- 1.5. Beim Neubau und bei der Rekonstruktion von Anlagen der Tierproduktion ist die volle Durchsetzung des vom Ingenieurbüro für Landwirtschaftsbau entwickelten Katalogs für den verstärkten Einsatz von Einstreumaterial zu sichern. (Beschluss des Rates des Bezirkes Halle Nr. 1.360-14/81 vom 11. 6. 1981).

Verantwortlich: Stellvertreter des Vorsitzenden für Land- und Nahrungsgüterwirtschaft  
Leiter der landwirtschaftlichen Betriebe und Einrichtungen

Kontrolle: Rat des Kreises

- 1.6. Die Entfernung von Begüllungsflächen zur Wohnbebauung einschließlich der Naherholungsgebiete darf 200 - 250 m nicht unterschreiten. Eine Begüllung bis auf 100 m Entfernung zur Wohnbebauung ist dann möglich, wenn innerhalb 24 Stunden ein Umbruch dieser Flächen garantiert ist. Die Entfernung von den Begüllungsflächen zu sämtlichen Oberflächenwassern beträgt beiderseitig mindestens 20 m. Dieser Abstand ist auf 200 m zu erweitern, wenn das angrenzende Gelände eine Neigung = 8 % aufweist. Bei Neigungen von 12 % ist der Abstand auf mindestens 300 m zu erweitern. Bei gefrorenem Boden ist bei der Begüllung aller Flächen mit einer Neigung von 5 % generell ein Abstand von mindestens 300 m zum Vorfluter einzuhalten. Die direkte Einleitung von landwirtschaftlichen Abprodukten in Vorfluter ist strengstens verboten.

Verantwortlich: Leiter der landwirtschaftlichen Betriebe und Einrichtungen

Kontrolle: Stellvertreter des Vorsitzenden für Land- und Nahrungsgüterwirtschaft  
Mitglied des Rates für UVE  
Kreisgesundheitsinspektion  
Wasserwirtschaftsdirektion  
Deutscher Anglerverband  
Kreisnaturschutzbeauftragter

- 1.7. Der Einsatz von organischen und anorganischen Düngemitteln hat nach der DS 79 zu erfolgen. In den Naturschutzgebieten und Trinkwasserschutzgebieten sowie im Abstand von 100 m zu diesen Gebieten dürfen keine Düngemittel und Biozide ausgebracht werden.

Verantwortlich: Leiter der landwirtschaftlichen Betriebe und Einrichtungen

Kontrolle: Stellvertreter des Vorsitzenden für Land- und Nahrungsgüterwirtschaft

- 1.8. Es ist zu sichern, daß alle Personen, die den Einsatz sowie die Planung des Einsatzes von Bioziden, organischen und anorganischen Düngemitteln durchführen, über die örtliche Lage der Naturschutzgebiete und Trinkwasserschutzgebiete vertraut sind. Dazu ist jährlich eine aktenkundige Belehrung durchzuführen. Insbesondere sind dabei die für die unmittelbare Ausbringung der Chemikalien verantwortlichen Traktoristen und Agrarpiloten einzuweisen.

Verantwortlich: Stellvertreter des Vorsitzenden für Land- und Nahrungsgüterwirtschaft  
Leiter der landwirtschaftlichen Betriebe und Einrichtungen

Kontrolle: Rat des Kreises

- 1.9. Zur biologischen Bekämpfung von Schädlingen sind durch die Betriebe der Pflanzenproduktion in Abstimmung mit der Kreisnaturschutzverwaltung auf gefährdeten Klee- und Luzerneschlägen Sitzkrücken für Greifvögel aufzustellen.

Verantwortlich: Leiter der landwirtschaftlichen Betriebe (P)

Kontrolle: Stellvertreter des Vorsitzenden für Land- und Nahrungsgüterwirtschaft  
Kreisnaturschutzverwaltung

- 1.10. Bei der Durchführung von Meliorationsmaßnahmen sind Uferbepflanzungen vorzunehmen. Die regulierten Fließstrecken sind einseitig zu bepflanzen, sofern sie nicht einseitig von Wald flankiert werden. Eine Abstimmung mit dem Kreisnaturschutzbeauftragten hat hierüber zu erfolgen.

Verantwortlich: Meliorationsgenossenschaften  
Wasserwirtschaftsdirektion Saale -  
Terra  
Oberflußmeisterei Halle

Kontrolle: Stellvertreter des Vorsitzenden für Land- und Nahrungsgüterwirtschaft  
Mitglied des Rates für UWE  
Kreisnaturschutzbeauftragter

- 1.11. Bei Ausbau- bzw. Instandhaltungsmaßnahmen an fließenden Gewässern sind außerhalb der bebauten Gebiete Vollbetonbefestigungen und Verrohrungen nur dort anzuwenden, wo der Charakter des Landschaftsbildes nicht beeinflußt wird. Vorwiegend sind ingenieurblogische Bauweisen anzuwenden. Als Uferbepflanzung sind vorzugsweise Weide und Erle zu verwenden.

Der natürliche Wasserlauf ist weitestgehend beizubehalten.

Verantwortlich: Meliorationsgenossenschaft  
Wasserwirtschaftsdirektion Saale-  
Terra  
Oberflußmeisterei Halle

Kontrolle: Stellvertreter des Vorsitzenden für Land- und Nahrungsgüterwirtschaft  
Mitglied des Rates für UWE  
Kreisnaturschutzbeauftragter

- 1.12. Die Erhaltung und Pflege des Fischbestandes unserer Gewässer als biologische Indikatoren ist zu sichern. Betsatzmaßnahmen sind im Rahmen der Möglichkeiten planmäßig durchzuführen.

Verantwortlich: Stellvertreter des Vorsitzenden für Land- und Nahrungsgüterwirtschaft

Kontrolle: Rat des Kreises

- 1.13. Erarbeitung einer Studie zum Anlegen von Windschutzpflanzungen durch den VEB Meliorationsbau Halle, Projektierungsgruppe Sangerhausen.

Verantwortlich: Stellvertreter des Vorsitzenden für Land- und Nahrungsgüterwirtschaft

Termin: 31. 12. 1985

Kontrolle: Rat des Kreises

- 1.14. Der Rat der Stadt Mansfeld, die Gemeinden und die Betriebe sichern in ihrem Territorium die Räumung von Schrott, nicht mehr benötigten Geräten, Maschinen, Schutt usw.

Verantwortlich: Rat der Stadt Mansfeld  
Räte der Gemeinden  
Leiter der Betriebe

Kontrolle: Rat des Kreises

- 1.15. Die Teile des Wanderwegenetzes, die durch Acker und Wiesenland führen, sind in einem begehbaren Zustand zu halten. Es ist zu sichern, daß die mit den Verantwortlichen des Territoriums abgestimmten Wander- und Ausflugswege nicht eingekoppelt werden.

Verantwortlich: Leiter der landwirtschaftlichen Betriebe und Einrichtungen

Kontrolle: Stellvertreter des Vorsitzenden für Land- und Nahrungsgüterwirtschaft  
Kulturbund der DDR, Kreiswe-  
meister

- 1.16. Zur Vermeidung volkswirtschaftlicher Schäden sind die in der Konzeption zur schadlosen Abführung des Oberflächenwassers bei Starkregen an gefährdeten Flächen (Besluß Nr. 341-100/82 des Rates des Kreises Hettstedt) getroffenen Festlegungen einzuhalten bzw. zu realisieren.

Verantwortlich: Stellvertreter des Vorsitzenden für Land- und Nahrungsgüterwirtschaft  
Mitglied des Rates für UWE

Kontrolle: Rat des Kreises

## 2. Maßnahmen in der waldbestockten Landschaft

- 2.1. Die Schaffung eines gegliederten Waldaufbaues ist zu gewährleisten. Die Größe der Kahlschläge darf 3 ha im Landschaftsschutzgebiet nicht überschreiten. An den Hauptverkehrswegen in Waldgebieten ist bei Kulturbegründung eine alleearartige Bepflanzung der Wegeränder mit standortgerechten Sichtholzarten, wie Lärche, Kastanie, Birke, Lärche u.a. vorzunehmen.

Verantwortlich: Staatlicher Forstwirtschaftsbetrieb

Kontrolle: Stellvertreter des Vorsitzenden für Land- und Nahrungsgüterwirtschaft

- 2.2. Durchführung von Flurholzanbau, Erosionsschutz und Begrünungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Kreisnaturschutzverwaltung und dem Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb entsprechend den finanziellen und materiellen Möglichkeiten in Schwerpunktbereichen.

Verantwortlich: Stellvertreter des Vorsitzenden für Land- und Nahrungsgüterwirtschaft

Kontrolle: Rat des Kreises

- 2.3. Entsprechend den vorhandenen Flächennutzungsplänen ist konkret festzulegen, welche Flächen einer Wiederaufforstung zugeführt werden können. Durch den Rat des Kreises, Abt. Land- und Nahrungsgüterwirtschaft ist mit dem Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb eine Abstimmung vorzunehmen.

Verantwortlich: Stellvertreter des Vorsitzenden für Land- und Nahrungsgüterwirtschaft

Kontrolle: Rat des Kreises

Termin: 31. 12. 1984

- 2.4. Die Teile des Wanderwegengesetzes, die durch die waldbestockte Landschaft führen, sind in einem begehbaren Zustand zu halten.

Verantwortlich: Staatlicher Forstwirtschaftsbetrieb

Kontrolle: Mitglied des Rates für UWE  
Kulturbund der DDR, Kreiswe-  
meister

- 2.5. Zur Erhaltung der Horstbäume für Großvögel dürfen forstliche Maßnahmen in der Nähe dieser Bäume nur in den Wintermonaten ausgeführt werden. Die Erhaltung und Mehrung aller geschützten Pflanzen und geschützten, vom Aussterben bedrohten, Tiere ist zu sichern.

Verantwortlich: Staatlicher Forstwirtschaftsbetrieb  
Jagdgesellschaften  
Naturschutzhelfer

Kontrolle: Stellvertreter des Vorsitzenden für Land- und Nahrungsgüterwirtschaft  
Kreisnaturschutzverwaltung

## 3. Maßnahmen bei der Bebauung

- 3.1. Konkrete Durchsetzung der in der Stadtordnung bzw. in den Ortssatzungen festgelegten Maßnahmen zur Weiterführung des Wettbewerbes "Schöner unserer Städte und Gemeinden - mach mit!" und Kampf um den Titel "Bereich der vorbildlichen Ordnung und Sicherheit".

Verantwortlich: Rat der Stadt Mansfeld  
Räte der Gemeinden

Kontrolle: Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres

- 3.2. Sämtliche landschaftsverändernden Maßnahmen außerhalb der Ortslagen, insbesondere Hoch- und Tiefbauten, Reliefveränderungen und Abbau- einschließlich Meliorationsmaßnahmen in den Landschaftsschutzgebieten sind bereits in der Projektierungsphase mit dem Kreisnaturschutzbeauftragten abzustimmen und durch den Rat des Kreises genehmigen zu lassen. Bei erforderlichen Beseitigungen von Gehölzen, Baumreihen, Hecken u.a. ist entsprechend der Baumschutzordnung, erschienen im GBL Teil I, Nr. 22, vom 9.7.1981, zu verfahren.

Verantwortlich: Leiter der Betriebe und Einrichtungen  
Rat der Stadt Mansfeld  
Räte der Gemeinden

Kontrolle: Stellvertreter des Vorsitzenden für Land- und Nahrungsgüterwirtschaft

- 3.3. Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Errichtung von Erholungsbauten, wie Bungalows, Gartenlauben u.ä. Dazu ist durch den Rat der Stadt Mansfeld und die Räte der Gemeinden in Verbindung mit den örtlichen Bauaktivs eine verstärkte Kontrolltätigkeit durchzuführen. Verstöße sind konsequent entsprechend den rechtlichen Möglichkeiten zu ahnden.

Verantwortlich: Rat der Stadt Mansfeld  
Räte der Gemeinden

Kontrolle: Mitglied des Rates für UWE

- 3.4. Zur Vorklärung der häuslichen Abwässer ist schrittweise der Bau von Klein- bzw. Gruppenkläranlagen in der Stadt Mansfeld und den Gemeinden durchzusetzen. Die Ableitung der häuslichen Abwässer in das Schnittgerinne der Straßen ist weitgehend auszuschalten. Die Versickerung der Abwässer und die Ableitung der Überlaufwässer von Klein- und Gruppenkläranlagen bedarf der Genehmigung der Staatlichen Gewässeraufsicht.

Verantwortlich: Rat der Stadt Mansfeld  
Räte der Gemeinden

Kontrolle: Mitglied des Rates für UWE  
Wasserwirtschaftsdirektion  
Kreishygieneinspektion

- 3.5. Bei Neubau bzw. Modernisierung von Wohnungen und Eigenheimen ist der Bau der 3-Kammern-Klärgrube oder der Sammelgrube ordnungsgemäß auszuführen, d.h. wasserdicht und überlaufsicher. Vor Inbetriebnahme ist durch den zuständigen örtlichen Rat eine Kontrolle durchzuführen. Der Betrieb der Klärgruben hat nach der Bedienungsvorschrift für Kleinkläranlagen zu erfolgen.

Verantwortlich: Rat der Stadt Mansfeld  
Räte der Gemeinden

Kontrolle: Mitglied des Rates für UWE  
Staatliche Gewässeraufsicht  
Kreishygieneinspektion

- 3.6. Gewährleistung einer kontinuierlichen Müll- und Fäkalienabfuhr in den Orten unter Einbeziehung der Bungalowkomplexstandorte durch entsprechende Tourenpläne und ordnungsgemäßer Betrieb der durch die Kreisliche Arbeitsgruppe beständigen dezentralen Deponien für Siedlungsmüll und Fäkalien.

Verantwortlich: Mitglied des Rates für ÖVW  
VEB Stadtwirtschaft Hettstedt

Kontrolle: Rat des Kreises

- 3.7. Die Sperrmüllabfuhr hat in enger Zusammenarbeit mit den Betrieben des Territoriums in kontinuierlichen Abständen zu erfolgen.

Verantwortlich: Rat der Stadt Mansfeld  
Räte der Gemeinden

Kontrolle: Mitglied des Rates für ÖVW

#### 4. Naturschutz

- 4.1. Die in der Anlage aufgeführten, im Bereich der LSG "Harz" und "Saale" vorhandenen NSG und ND sind auf Einhaltung der Gesetzlichkeiten laufend zu kontrollieren. Die Naturdenkmale und Flächennaturdenkmale sind generell neu zu beschildern. Die Beschilderung der LSG "Harz" und "Saale" ist an den Haupteingängen sowie markanten Punkten (Ausflugsgaststätten Erholungszentren) zu erneuern bzw. zu ergänzen.

Verantwortlich: Kreisnaturschutzbeauftragter  
Ortsnaturschutzbeauftragte  
und Naturschutzhelfer

Termin: für Neubeschilderung der LSG, ND  
und FND 31. 12. 1984

Kontrolle: Stellvertreter des Vorsitzenden für  
Land- und Nahrungsgüterwirtschaft

- 4.2. Die Kennzeichnung der Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und Trinkwasserschutzgebiete ist jährlich zu kontrollieren und zu ergänzen.

Verantwortlich: VEB WAB, Ortsnaturschutzbeauftragte,  
Räte der Städte und Gemeinden

Kontrolle: Mitglied des Rates für UWE  
Kreishygieneinspektion  
Kreisnaturschutzverwaltung

- 4.3. Die im Territorium des Kreises tätigen Naturschutzhelfer sind durch die Kreisnaturschutzverwaltung entsprechend zu schulen und anzuleiten.

Kontrolle: Stellvertreter des Vorsitzenden  
für Land- und Nahrungsgüterwirtschaft

- 4.4. Die Maßnahmen zur Gestaltung und Pflege der Landschaft einschließlich der Entwicklung der natürlichen Umweltbedingungen haben bei der jeweiligen Planung Berücksichtigung zu finden.

Verantwortlich: Rat der Stadt Mansfeld  
Räte der Gemeinden

Kontrolle: Stellvertreter des Vorsitzenden  
und Vorsitzender der Kreisplan-  
kommission

- 4.5. Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit zur Durchsetzung der im Landschaftspflegeplan und im Maßnahmenplan verankerten Festlegungen und zur Gewinnung einer breiten Bevölkerungsschicht für die Natur- und Umweltprobleme.

Verantwortlich: Rat der Stadt Mansfeld  
Räte der Gemeinden  
Gesellschaft für Natur und Umwelt  
Kreisnaturschutzverwaltung

Kontrolle: Mitglied des Rates für UWE

- 4.6. Unterschutzstellung der Trockenrasenfläche zwischen Alterode und Schlackenmühle (1 ha) als Flächennaturdenkmal.

Verantwortlich: Stellvertreter des Vorsitzenden für  
Land- und Nahrungsgüterwirtschaft  
Kreisnaturschutzverwaltung

Termin: 31. 12. 1984

Kontrolle: Rat des Kreises

- 4.7. Auf der Grundlage des durch die Gesellschaft für Natur und Umwelt erarbeiteten Materials über die geschützten Parks im Kreis Hettstedt sind Pflegerichtlinien zu erarbeiten und ein ehrenamtlicher Betreuer für die jeweiligen Anlagen zu gewinnen.

Verantwortlich: Rat der Stadt Mansfeld  
Rat der Gemeinde Wieserode

Termin: 31. 12. 1984

Kontrolle: Stellvertreter des Vorsitzenden für  
Land- und Nahrungsgüterwirtschaft

## 5. Verkehrsmäßige Erschließung

- 5.1. Komplettierung des Parkplatzes und der KOM-Haltebuchten "Rammelburgblick" entsprechend des Ausführungsprojektes "verkehrstechnische Gestaltung des Rammelburger Blicks"

Verantwortlich: Bezirksdirektion Straßenwesen Halle  
HO-Kreisbetrieb

Termin: 31. 12. 1986

Kontrolle: Mitglied des Rates für EVN

- 5.2. Ausbau des derzeit unbefestigten Parkplatzes an der Leinemühle/Molmerswende

Verantwortlich: HO-Kreisbetrieb

Termin: 31. 12. 1985

Kontrolle: Mitglied des Rates für EVN

- 5.3. Erarbeitung eines Analysenmaterials über das Wanderwegenetz im Kreis Hettstedt einschließlich Aussagen über den materiellen Zustand der Wege bis 30. 6. 1984. Herausgabe eines Informationsheftes über die Wanderwege bzw. -möglichkeiten im Kreis Hettstedt auf der Grundlage des vom Kulturbund Hettstedt erarbeiteten Manuskripts zum Wanderkatalog bis 31. 12. 1984. Markierung der örtlichen und Gebietswanderwege mit den entsprechenden Markierungszeichen.

Verantwortlich: Abteilung UWE in Verbindung mit  
örtlichen Räten und Kulturbund der  
DDR

Kontrolle: Rat des Kreises

- 5.4. Zur Realisierung der 2. Durchführungsbestimmung zur 5. Durchführungsverordnung des Landeskulturgesetzes sind durch das DLK und die PGH "Metall" Mansfeld die turnusmäßigen Überprüfungen der Vergaser-, Zünd- und Einspritzanlagen der Kraftfahrzeuge durchzuführen. Der Abgastest ist als Extraleistung beider Betriebe für alle Kraftfahrzeuge einzuführen und die technischen Voraussetzungen zur Überprüfung des Momentanverbrauchs an Kraftstoff sind zu schaffen.

Termin: 31. 12. 1984

Verantwortlich: Mitglied des Rates für JVV  
Leiter der Betriebe

Kontrolle: Rat des Kreises

Flächennaturdenkmale im LSG "Harz"

1. Bräunrode

Teich mit Quellen und umgebenen Baumbestand am Tränkeberg,  
Bräunrode - Friedrichrode

2. Friesdorf

Feuchtgebiet (Laichteich) im Wippertal an Bahnstrecke nach  
Biesenrode

3. Friesdorf

Laichteiche am Sengelbach am Waldausgang in Richtung  
Piskaborn

4. Gorenzen

Laichgewässer im Hagenbachtal, einschließlich umliegende  
Fläche bis 1 ha Größe

5. Mansfeld

Lindberg, nordwestlich des Lindberges bei Mansfeld

6. Sylda - Harkerode

Diabasvorkommen an der Ruine Arnstein

7. Vatterode

Bahneinschnitt in der Nähe des Haltepunktes an der Klipp-  
mühle, geologisches FND

8. Wippra

Aufschluß am Brumbachtal bei Wippra gegenüber dem  
Mönchsberg

Naturschutzgebiete im LSG "Harz"

1. NSG "Selketal"
2. NSG "Klippmühle"
3. NSG "Ziegenberg"
4. NSG "Strubenberg"
5. NSG "Saurasen"

Naturdenkmale in den LSG "Harz" und "Saale"

1. Abberode

- 1 Eiche ("Herzogeiche" und Sühnekreuz)
- Volksmannrode (Schutzhütte und Baumbestand)

2. Alterode

- 1 Sommerlinde (vor dem Pfarrhaus)
- 1 Roßkastanie (hinter dem Pfarrhaus)

3. Biesenrode

- 2 Sommerlinden

4. Bräunrode

- 1 Stieleiche ("Zinkes Ruh")
- 1 Sommerlinde
- 1 Lindengruppe

5. Braunschwende

- 1 Stieleiche ("Forstmeistereiche")
- 4 Stieleichen
- 1 Rotbuche

6. Endorf

- 1 Sommerlinde
- 1 Platane
- 1 Ginkgobaum

7. Friedeburg

- 1 Rotbuche (an der Straße Zickeritz)

8. Friesdorf

- 1 Sommerlinde (vor dem Dorfteich)
- 1 Sommerlinde (am Nebenwege Klausstraße - Rammelburg)
- 1 Sommerlinde (v.d. Eingang der Rammelburg)
- 1 Sommerlinde (v.d. Teiche Rammelburg)
- 1 Sommerliche ("tausendj. Eiche" am Brandkopf Rammelburg)

9. Gorenzen

1 Blutbuche

10. Greifenhagen

2 Steinkreuze, rechts der Straße Saurasen - Hettstedt bei km 1,8

11. Mansfeld

- 6 Linden (Friesdorf, längs der Friedhofsmauer)
- 2 Eiben (zerstreut an alten Grabstellen)
- 4 Linden (Haus der Jugend)
- 1 Linde (Südöstlich von Mansfeld im sogen. Hausenwinkel)
- 12 Kanadische Hemlockstannen (im nördl. Teile des Parkes, im Buchen-, Linden- und Ahornwald eingesprengt)
- 1 Eibe (Innenhof des Schlosses)
- 1 Sommerlinde (100 m NW vom Schloßeingang)
- 1 Rotbuche - Blutbuche (im Schloßhof)
- 1 Sommerlinde (in Hof des Grundstücks Lutherstr. 25)
- 1 Platz mit Baumbestand um das Lutherdenkmal
- 1 Waldstückchen "Hinter dem Höbchen" (am Triftwege sogen. "Postenweg")
- 1 Blutbuche (Lutherstraße 14 - 16)
- 1 Sommerlinde (Pochwerk Nr. 8) - Leimbach

12. Möllendorf

- 1 Sommerlinde (am alten Friedhof mit Fundamentresten einer ehem. Kirche)
  - 1 Sommerlinde (Dorflinde) im OT Blumerode
  - 1 Sommerlinde
  - 1 Zerreiche
  - 1 Zerschlossene Linde
- } Feierabendheim - Pflegeheim

13. Molmerswende

1 Stieleiche

14. Pansfelde

- 1 Stieleiche ("Schwarze Eiche")
- 1 Stieleiche ("Holzfällereiche")
- 3 Winterlinden

15. Piskaborn

- 1 Sommerlinde (Wimmelrode v. Wohnhaus Brombeer)
- 1 Sommerlinde (v. Gasth. "Zur Linde")
- 1 Traubeneiche (Schützenplatz)
- 2 Sommereichen (Friedenseichen am westl. Dorfausgang)

16. Ritterode

9 Sommerlinden

17. Sylda

- 32 Roßkastanien (OT Harkerode an d. Str. n. Sylda)
- 28 Sommerlinden (OT Harkerode Weg z. Kinderheim)
- 1 Stieleiche
- 1 Roßkastanie "Einsamer Baum" an d. Str. n. Welbsleben
- 1 Sommerlinde (auf d. Plateau d. Arnstein)

18. Ulzigerode

- 1 Sommerlinde (v.d.LPG)
- 1 Sommereiche (am Schmiedeplatz)
- 1 Sommerlinde (am Pegel)
- 12 Sommerlinden (am alten Schützenplatz)
- 1 Sommerlinde (v.d.Kirche)

19. Vatterode

- 1 Bodenteil (0,4 ha) etwa 400 m südl. des Dorfausganges v. Gräfenstuhl)
- 1 Sommerlinde (gen. Lutherlinde, Gräfenstuhl)
- 1 Sommerlinde (ehem. Denkmal Kirche)
- 1 Sommerlinde (v.d. Pfarrhaus)
- 1 Sommerlinde (im Garten der HOG "Deutsches Haus")
- Linden und Kastanien an der Wipperbrücke
- 1 Sommerlinde (am Dorfbrunnen, Ortsteil Gräfenstuhl)
- 1 Eiche (Friedhof Vatterode)
- 1 Eiche (a.d. LIO Vatterode-Wimmelrode, ca. 3 km von Vatterode)
- 1 Sommerlinde (ca. 300 m südl. der Ortslage, oberhalb des Pfarrholzes)

20. Welbsleben

- 1 Blutbuche (Friedhof am Anger)
- Lindengruppe (im Garten der LPG)

21. Wieserode

- 1 Silberpappel (Kreuzung Degenershausen)

22. Wippra

- 1 Gruppe alter Fichten (am Eingang des schmalen Wippertales, Deichdammbrücke)
- 1 Sommereiche (Anger)
- 1 Lindengruppe (oberhalb Friedhof)
- 1 Rotbuche "Angermannsbuche" / Dankeröder Gestell
- 1 Sommereiche "Forstmeistereiche" / Dankeröder Gestell
- 2 Sommereichen ("Veilchenkopf" / Dankeröder Gestell)

B e s c h l u ß - N r. 459-133-83

1. Zum Schutz der Natur, zur Erhaltung einer der sozialistischen Gesellschaft würdigen Umwelt und zur Förderung der Gesundheit und Lebensfreude der Bürger beschließt der Rat des Kreises den vorliegenden Maßnahmenplan.
2. Die Mitglieder des Rates werden verpflichtet, die in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Maßnahmen auszuwerten und entsprechend ihres Aufgabengebietes die notwendigen Maßnahmen zur Realisierung dieser Aufgaben einzuleiten.
3. Die Bürgermeister der Stadt Mansfeld und der betreffenden Gemeinden im Landschaftsschutzgebiet "Harz" und "Saale" werden beauftragt, die in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Aufgaben zu realisieren.
4. Dem Kulturbund der DDR, Kreisstelle Hettstedt und dem Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb Hettstedt wird empfohlen, die erforderlichen Maßnahmen in ihre Arbeit einzubeziehen.
5. Das Mitglied des Rates für Umweltschutz, Wasserwirtschaft und Erholungsvesen wird beauftragt, allen festgelegten verantwortlichen Personen und Institutionen einen Maßnahmenplan zuzuleiten.
6. Das Mitglied des Rates für UWE wird beauftragt, die Kontrolle der Durchsetzung der festgelegten Maßnahmen vorzunehmen.

Radestock  
Vorsitzender des Rates

Nagel  
Mitglied des Rates  
für UWE